

Änderungshistorie:

<i>Datum der Satzung bzw. Änderung</i>	<i>Änderungen §§</i>	<i>Tag des Inkrafttretens</i>
26.07.2016	--	15.09.2016
25.07.2017	§ 1 Nr. 1, § 12 Nr. 2	01.08.2017
05.02.2019	§ 1 Nr. 1, § 3 Nr. 3, § 4 Nr. 10, § 5 Nr. 1, § 5 Nr. 2, § 6 Nr. 3, § 8 Nr. 6, § 12 Nr. 2, § 15 Nr. 6	06.02.2019
26.11.2019	§ 1 Nr. 1, § 12 Nr. 2	01.12.2019
24.11.2020	§ 7, §§ 8-17, § 8 Nr. 5, § 13 Nr. 2, § 16 Nrn. 15 und 16	01.12.2020
29.03.2022	§ 4 Nr. 10 S. 3 und 4, § 13 Nr. 2	01.04.2022
28.03.2023	Rubrum, § 1 Nr. 1, § 2 Nr. 4, § 4 Nrn. 4.11, 5 und 6, § 9 Nr. 4, § 13 Nr. 2, § 15 Nrn. 2 und 3, § 16	01.04.2023
16.07.2024	Rubrum, § 1 Nr. 1, § 4 Nr. 4, § 6 Nr. 4, § 13 Nr. 2, § 16	01.08.2024

Satzung der Stadt Singen (Hohentwiel) über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 26.07.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Singen am 26.07.2016 folgenden Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung des Obdachlosenwohnheims

§ 1 Rechtsform und Anwendungsbereich

1. Die Stadt betreibt die folgenden Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung:
 - a) Gebäude und Anwesen Bahnhofstraße Nr. 12, 78224 Singen
 - b) Gebäude und Anwesen Moosgrund 2, 78224 Singen
 - c) Gebäude und Anwesen Friedrich-Hecker-Str. 49/50, 78224 Singen
2. Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen (einschließlich ihrer Familienangehörigen) von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
3. Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 2 Zulassung zu den Einrichtungen und Benutzungsverhältnis

1. Die Zulassung zu den Einrichtungen richtet sich nach § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung.
2. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
4. Obdachlose, die eine Unterkunft benutzen, können jederzeit aus sachlichen Gründen in eine andere Unterkunft im Sinne des § 1 Ziffer 2 der Satzung umgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber hat nach pflichtgemäßen Ermessen zu erfolgen.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Unterkunft.
2. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Singen (Hohentwiel). Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitraum hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
3. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann auch durch Widerruf der Einweisungsverfügung erfolgen. Eine solche erfolgt insbesondere, wenn der Eingewiesene keinen Gebrauch vom Raum macht oder eine eigene geordnete Unterkunft gefunden hat. Ein Widerruf erfolgt zudem, wenn der Eingewiesene die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen einer polizeirechtlichen Einweisung nicht mehr erfüllt bzw. seinen Nachweispflichten nicht nachkommt.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
2. Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Die Abnutzung aufgrund des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist hierbei zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
3. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Singen (Hohentwiel) vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Singen (Hohentwiel) unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

4. Es ist verboten:
 - 4.1. in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen;
 - 4.2. Strom oder Wasser an Personen abzugeben, die keine Benutzer bzw. Benutzerinnen der Unterkunft sind, oder solchen Personen die Benutzung der Küchen oder Sanitäreinrichtungen, insbesondere der Duschen, zu gestatten;
 - 4.3. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
 - 4.4. Schilder (ausgenommen übliche Namensschilder), Aufschriften oder Gegenstände in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
 - 4.5. ein Tier in der Unterkunft zu halten;
 - 4.6. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder Anhänger oder Wasserfahrzeug (Boote) abzustellen;
 - 4.7. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder sonstige Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen;
 - 4.8. in der Unterkunft zu rauchen;
 - 4.9. Nachschlüssel der Einrichtung oder des benutzten Raumes zu fertigen oder fertigen zu lassen;
 - 4.10. in der Unterkunft oder dem dazugehörigen Gelände zu missionieren oder religiös orientierte Anwerbungen zu betreiben
 - 4.11. in der Unterkunft oder auf dem Gelände der Unterkunft alkoholische Getränke zu lagern oder zu konsumieren
 - 4.12. in der Unterkunft oder auf dem Gelände der Unterkunft Betäubungsmittel im Sinne des § 1 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz, die nicht ärztlich verordnet wurden, zu lagern oder zu konsumieren. Zudem ist es untersagt, Gebrauchsutensilien für den Drogenkonsum in der Unterkunft oder auf dem Gelände der Unterkunft zu lagern.
 - 4.13. in der Unterkunft oder auf dem Gelände der Unterkunft Produkte mit dem Inhaltsstoff Tetrahydrocannabinol (THC), die nicht ärztlich verordnet wurden, zu lagern oder zu konsumieren. Zudem ist es untersagt, Gebrauchsutensilien für die Bearbeitung und den Konsum von Produkten mit dem Inhaltsstoff Tetrahydrocannabinol (THC) in der Unterkunft oder auf dem Gelände der Unterkunft zu lagern.
5. Ausnahmen von den Verboten nach Ziffern 3 und 4 können im Einzelfall erteilt werden, wenn der Anstaltszweck nicht gefährdet wird und wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung nach Ziffern 3 und 4 verursacht werden können, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
6. Die Erteilung einer Ausnahme nach Ziffer 5 kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Unterkunftsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
7. Die Erteilung der Ausnahme kann widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Dritte belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
8. Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen

und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme). Die Kosten werden gegenüber dem Benutzer durch schriftlichen Verwaltungsakt festgesetzt.

9. Die Stadt kann darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um den Anstaltszweck zu erreichen bzw. zu gewährleisten.
10. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die zugewiesenen Privaträume der Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung zu betreten; Gemeinschaftsräume dürfen jederzeit betreten werden. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung können die Privaträume der Unterkünfte ohne Ankündigung jederzeit betreten werden; das Betreten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung darf nicht außer Verhältnis zum Zweck der Maßnahme stehen. Zudem sind die Beauftragten der Stadt berechtigt, die Privaträume der Unterkünfte im Turnus von zwei Wochen zur Kontrolle der Hygiene und Sauberkeit zu betreten; die Termine dieser Kontrollen werden per Aushang in den jeweiligen Unterkünften bekanntgegeben. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten. Ankündigungen bedarf es auch nicht für Hausmeistertätigkeiten in allgemein zugänglichen Bereichen (Treppenhäuser, Kellern etc.).

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

1. Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichend Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft/Räume zu sorgen. Den Anweisungen der Beauftragten der Stadt zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit und Hygiene in den Unterkünften ist Folge zu leisten. Die Beauftragten der Stadt können einzelnen Benutzern Weisungen für die Aufrechterhaltung der Sauberkeit und Hygiene erteilen.
2. Bei der Zuteilung von Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit und Hygiene gehen die Beauftragten der Stadt grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip vor. Sollte ein Verursacher nicht zu ermitteln sein, können Aufgaben auch anderen Bewohnern der Unterkunft zugeteilt werden. Für regelmäßig wiederkehrende Aufgaben wechseln die Verpflichteten turnusgemäß. Den Beauftragten der Stadt obliegt die Festlegung des Turnus und Auswahl der betroffenen Benutzer.
3. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Singen (Hohentwiel) unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Benutzer haftet für Schäden, die durch die schuldhaftige Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden und die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme). Die Kosten werden gegenüber dem Benutzer durch schriftlichen Verwaltungsakt festgesetzt.

5. Die Stadt Singen (Hohentwiel) wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht / Abfallbeseitigung

1. Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).
2. Abfälle sind von den Benutzern bzw. Benutzerinnen in den bereitgestellten Abfallbehältern unter Beachtung der städtischen Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen. Sperrmüll oder Altfahrzeuge dürfen auf dem Gelände der Unterkunft oder in dieser nicht gelagert werden.
3. Abfälle, insbesondere organische Abfälle, sind stets sachgemäß zu entsorgen, dass die Unterkünfte keinen Verunreinigungen, geruchlichen Beeinträchtigungen oder Insektenbefall ausgesetzt sind. Der Benutzer haftet für Schäden, die durch den unsachgemäßen Umgang mit Abfällen entstehen. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
4. Auf den Gemeinschaftsflächen dürfen keine privaten Gegenstände gelagert werden. Gegenstände, die entgegen dieses Verbots auf den Gemeinschaftsflächen abgestellt werden, werden unverzüglich entsorgt.

§ 7 Besuche

1. Die Besuchszeit in den Notunterkünften für Obdachlose der Stadt Singen am Hohentwiel ist täglich zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr.
2. Es ist untersagt, als Besucher oder Besucherin Notunterkünfte für Obdachlose der Stadt Singen am Hohentwiel außerhalb der Besuchszeiten des § 7 zu betreten. Es besteht ein Übernachtungsverbot für die Besucherinnen und Besucher der Notunterkünfte. Besucher oder Besucherin ist jede Person, die nicht polizeirechtlich in die jeweilige Notunterkunft eingewiesen ist. Notunterkünfte sind die Wohngebäude und die diesen zugehörige, umfriedeten Grundstücke.
3. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall die Besuchszeit verlängern oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie zur Wahrung des Hausfriedens Besuche zeitlich beschränken. Besuche können ebenso ganz untersagt werden oder bestimmte Personen aus wichtigem Grund vom Besuch einzelner Nutzer oder vom Betreten der Notunterkünfte bzw. dem Aufenthalt in diesen und dem dazugehörigen Gelände ausschließen.
4. Von dem Betretungsverbot unter Ziffer 2 ausgenommen sind Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen. In begründeten Fällen, insbesondere für

Besuche von Ärzten, Geistlichen oder Handwerkern kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von Ziffer 2 gewähren.

§ 8 Hausordnung / Hausrecht

1. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Stadt besondere Hausordnungen, in denen besonders die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume bestimmt werden, erlassen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten.
3. Die Beauftragten der Stadt Singen (Hohentwiel) und die Hausmeister der Obdachlosenunterkunft üben das Hausrecht aus.
4. Die Stadt Singen (Hohentwiel) kann die Benutzung von Gegenständen, die allen Bewohnern gemeinsam zur Verfügung stehen, durch einen besonderen Benutzungsplan regeln.
5. Das Einweisungsverhältnis kann bei fortgesetzten und beharrlichen Verstößen gegen die Satzung der Stadt Singen (Hohentwiel) über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte eventuell erlassener Hausordnungen mit sofortiger Wirkung durch Widerrufs- und Räumungsverfügung beendet werden.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft und das überlassene Zubehör vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Der ursprüngliche Zustand des Raumes muss nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses wiederhergestellt werden.
2. Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt auch nach Rückgabe der Unterkunft auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
3. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers auch nach Rückgabe der Unterkunft beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
4. Die jeweiligen Kosten aus den Ziffern 2 und 3 werden gegenüber dem Benutzer durch schriftlichen Verwaltungsakt festgesetzt.
5. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer mit Zustimmung der Stadt Singen (Hohentwiel) selbst besorgten Schlüssel, sind den Beauftragten der Stadt zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Singen (Hohentwiel) oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
6. Persönliche Gegenstände und Habseligkeiten sind durch den Benutzer der Unterkunft bei Verlassen der Unterkunft vollständig aus dieser zu entfernen.

Zurückgebliebene Gegenstände und Habseligkeiten werden von der Stadt Singen einen Monat nach Bestandskraft der Räumungsverfügung oder einen Monat nach freiwilligem Verlassen der Notunterkunft auf Kosten des Benutzers entfernt und vernichtet (Ersatzvornahme). Gleiches gilt für die Fälle, in denen die Unterkunft bereits von Anfang an nicht bewohnt wird.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

1. Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
2. Die Haftung der Stadt Singen (Hohentwiel), ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich der Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt oder die Einweisungsfrist abgelaufen ist, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

III. Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

1. Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
2. Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen und entsprechend eingewiesen sind, sind Gesamtschuldner.
3. Soweit Benutzer bzw. Benutzerinnen sozialhilfeberechtigt sind, kann die Stadt ihren Gebührenanspruch anstelle der direkten Einziehung beim Gebührenschuldner vorrangig über den Träger der Sozialhilfe realisieren.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung gelten die Vorschriften der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Benutzungsgebühr beträgt einschließlich der Betriebskosten je qm Wohnfläche und Jahr

- a) für die Notunterkunft Bahnhofstraße 12: 268,75 Euro,
 - b) für die Notunterkunft Moosgrund 2: 263,45 Euro,
 - c) für die Notunterkunft Friedrich-Hecker-Straße 49/50: 379,39 Euro.
3. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Monaten wird für jeden Monat der Benutzung 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt; bei der Berechnung nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/365 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Datum und endet mit dem Tag der Räumung. Der Tag der Räumung ist gebührenpflichtig.
2. Die Gebührenpflicht für ein Jahr entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Jahres mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Wird die Gebühr für ein Kalenderjahr oder für mehrere Monate festgesetzt, wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, 1/12 der Jahresgebühr zur Zahlung fällig.
2. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Jahres, bemisst sich die Gebühr entsprechend der Regelung in § 13 Ziffer 3 nach den angefangenen Tagen und vollen Monaten. Für die Fälligkeit gilt Ziffer 1.
3. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung die Gebühren entsprechend Ziffern 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Ordnungswidrigkeiten -Schlussbestimmungen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. entgegen § 4 Ziffer 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Ziffer 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
3. entgegen § 4 Ziffer 3 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt Singen vornimmt oder seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Ziffer 4.1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt;

5. entgegen § 4 Ziffer 4.2 Strom oder Wasser an Personen abgibt, die keine Benutzer der Unterkunft sind oder solchen Personen die Benutzung der Küchen oder Sanitäreinrichtungen gestattet;
6. entgegen § 4 Ziffer 4.3 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
7. entgegen § 4 Ziffer 4.4 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
8. entgegen § 4 Ziffer 4.5 Tiere in der Unterkunft hält;
9. entgegen § 4 Ziffer 4.6 ohne Einverständnis Kraftfahrzeuge abstellt;
10. entgegen § 4 Ziffer 4.7 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
11. entgegen § 4 Ziffer 4.8 in der Unterkunft raucht;
12. entgegen § 4 Ziffer 4.9 Nachschlüssel der Einrichtung oder des benutzten Raumes zu fertigt oder fertigen lässt;
13. entgegen § 4 Ziffer 4.10 in der Unterkunft oder dem dazugehörigen Gelände missioniert oder religiös orientierte Anwerbungen betreibt;
14. entgegen § 4 Ziffer 4.11 alkoholische Getränke in der Unterkunft oder auf dem Gelände der Unterkunft lagert oder dort konsumiert;
15. entgegen § 4 Ziffer 4.12 Betäubungsmittel im Sinne des § 1 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz, die nicht ärztlich verordnet wurden, in der Unterkunft oder auf dem Gelände der Unterkunft lagert oder dort konsumiert oder Gebrauchsutensilien für den Drogenkonsum in der Unterkunft oder auf dem Gelände der Unterkunft lagert;
16. entgegen § 4 Ziffer 4.13 Produkte mit dem Inhaltsstoff Tetrahydrocannabinol (THC), die nicht ärztlich verordnet wurden, in der Unterkunft oder auf dem Gelände der Unterkunft lagert oder dort konsumiert oder Gebrauchsutensilien für die Bearbeitung und den Konsum von Produkten mit dem Inhaltsstoff Tetrahydrocannabinol (THC) in der Unterkunft oder auf dem Gelände der Unterkunft lagert;
17. entgegen § 4 Ziffer 10 den Beauftragten der Stadt den Zutritt verwehrt;
18. entgegen § 7 Ziffer 2 die Notunterkünfte der Stadt Singen außerhalb der festgelegten Besuchszeiten als Besucher oder Besucherin betritt oder dies als Bewohner oder Bewohnerin der jeweiligen Notunterkunft zulässt;
19. entgegen § 9 Ziffer 5 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Singen, den 26.07.2016

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetz-widrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten

Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.